

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck und Gegenstand	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Fördermitglieder	4
§ 6 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht	4
§ 7 Kündigung	4
§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens	4
§ 9 Tod	5
§ 10 Ausschluss	5
§ 11 Auseinandersetzung	6
§ 12 Rechte der Mitglieder	6
§ 13 Pflichten der Mitglieder	7
§ 14 Generalversammlung	7
§ 15 Assistenznehmer/Innenversammlung	8
§ 16 Vorstand	9
§ 17 Aufsichtsrat	10
§ 18 Gewinnverteilung, Verlustdeckung und Rücklagen	11
§ 19 Auflösung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke	11
§ 20 Bekanntmachungen	11

Präambel

Die Assistenzgenossenschaft Bremen hat das Ziel, Menschen mit Behinderung, als Assistenznehmerinnen und Assistenznehmer, durch die Bereitstellung „Persönlicher Assistenz“ ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Ein selbstbestimmtes Leben mit persönlicher Assistenz setzt das Recht der Assistenznehmerinnen und Assistenznehmer voraus, die Verwendung der Gelder für ihre „persönliche Assistenz“ unter Wahrung des Datenschutzes zu kontrollieren (**Finanzkompetenz**), die Assistentinnen und Assistenten selbst auszuwählen (**Personalkompetenz**), den Alltag selbst zu gestalten - und die Hilfen selbst anleiten zu können (**Anleitungskompetenz**). Um diese Kompetenzen sicher zu stellen und dadurch die verbesserte Lebenssituation von Menschen mit Behinderung zu erreichen, ist die Weiterentwicklung der sozialpolitischen Bedingungen ein Teil unserer Arbeit.

Die Assistenzgenossenschaft organisiert die „Persönliche Assistenz“ für jede Assistenznehmerin und jeden Assistenznehmer nach ihren/seinen individuellen Bedürfnissen und Wünschen unter Achtung der Individualität eines jeden Menschen und Respektierung seiner Fähigkeiten und Möglichkeiten.

In diesem Zusammenhang arbeitet die Assistenzgenossenschaft Bremen mit vorrangig angelernten Kräften. Die Leitungsgremien und auch andere Arbeitsbereiche sind, wenn möglich, durch Menschen mit Behinderung zu besetzen. Die Wahrung der Interessen der Assistenznehmerinnen und Assistenznehmer finden in deren Versammlungen, im Aufsichtsrat und letztlich im Alltagsgeschehen ihren Platz.

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet: "Assistenzgenossenschaft Bremen gemeinnützige eingetragene Genossenschaft".

(2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Bremen.

§ 2 Zweck und Gegenstand

(1) Die Genossenschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der Hilfe für behinderte Menschen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ermöglichung und Förderung einer selbstbestimmten Lebensgestaltung von behinderten Menschen, die „persönliche Assistenz“ benötigen

(3) Behinderte Menschen im Sinne der Satzung sind „Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“. (* *Definition der UN Behindertenrechtskonvention, Artikel 1 Abs. 2, Vereinte Nationen 2006*)

(4) Der Gegenstand der Genossenschaft ist die Bereitstellung und Organisation „persönlicher Assistenz“ für behinderte Menschen. Persönliche Assistenz ist dabei jede Form der persönlichen Hilfe (Behandlungspflege, Grundpflege, hauswirtschaftliche Leistungen, Eingliederungshilfe, Schulassistenz, Arbeitsassistenz und weitere persönliche Hilfen im Alltag), die Assistenznehmerinnen und Assistenznehmer benötigen, um ein selbstbestimmtes Leben führen zu können.

(5) Die Genossenschaft soll zur Finanzierung der „persönlichen Assistenz“ Leistungsvereinbarungen mit Krankenkassen, Pflegekassen, Sozialhilfeträgern und anderen Sozialleistungsträgern oder privaten Versicherungen schließen, um die Assistenz im Rahmen der Rechtsansprüche ihrer Mitglieder abrechnen zu können.

(6) Sie übernimmt gegenüber den Assistentinnen und Assistenten alle Aufgaben eines Arbeitgebers.

(7) Die Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Genossenschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Genossenschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung der Genossenschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei ihrem Ausscheiden aus der Genossenschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Genossenschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

(2) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, soweit dieses nicht gegen die §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung verstößt.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates entscheidet.

(2) Mitglieder können behinderte Menschen werden, die die Dienstleistungen der Genossenschaft im Sinne von § 2 in Anspruch nehmen. Darüber hinaus können andere Personen, an deren Mitgliedschaft die Genossenschaft ein besonderes Interesse hat, Mitglieder werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens, Tod und Ausschluss.

Fördermitglieder

- (1) Wer nicht die Voraussetzung des § 4 Absatz 2 erfüllt, kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates als investierendes Mitglied (Fördermitglied) aufgenommen werden.
- (2) Fördermitglieder haben die gleichen Pflichten und - mit Ausnahme des Nutzungsrechts und des Stimmrechts in der Generalversammlung - die gleichen Rechte wie alle anderen Mitglieder.
- (3) Die Fördermitglieder bilden einen Förderbeirat, der mindestens jährlich über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Genossenschaft zu unterrichten ist. Dem Sprecher des Förderbeirates ist auf Antrag vor jeder Beschlussfassung der Generalversammlung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 125,00 €. Er ist sofort in voller Höhe oder in höchstens 10 Monatsraten von 12,50 € einzuzahlen.
- (2) Ein Mitglied kann sich mit weiteren Anteilen beteiligen. Eine Beschränkung der Zahl der Anteile findet nicht statt.
- (3) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Das Auseinandersetzungsguthaben dient als Pfand für Forderungen der Genossenschaft gegen das Mitglied.
- (4) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

§ 7 Kündigung

Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres.

§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens

Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Für diese schriftliche Vereinbarung benötigt er die Zustimmung des Vorstandes.

§ 9 Tod

Stirbt ein Mitglied, so wird dessen Mitgliedschaft durch die Erben fortgesetzt. Die Mitgliedschaft endet zum Schluss des Geschäftsjahres.

§ 10 Ausschluss

(1) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn:

- a) sie die Genossenschaft schädigen,
- b) sie trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommen,
- c) sie den Beschlüssen der Generalversammlung nicht Folge leisten oder
- d) sie dauernd nicht erreichbar sind.

(2) Wenn bei Mitgliedern im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 2 das besondere Interesse weggefallen ist, dann können diese ausgeschlossen werden, wenn sie keinen Antrag auf Änderung der Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft nach § 5 stellen. Vor Einleitung des Ausschlussverfahrens sind sie aufzufordern einen Antrag auf Änderung der Mitgliedschaft zu stellen.

(3) Das Mitglied muss angehört werden, es sei denn, dass sein Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist der/dem ausgeschlossenen Genossin/Genossen unter Angabe der Gründe unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(5) Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.

(6) Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

§ 11 Auseinandersetzung

(1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied, bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsanteilen.

(2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben, gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 der Satzung begrenzt auf den eingezahlten Genossenschaftsanteil und den gemeinen Wert geleisteter Sacheinlage, ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

(3) Ansprüche auf Auszahlung von Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 12 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt,

- a) die Einrichtungen der Genossenschaft zu nutzen; außer sie sind Fördermitglieder,
- b) an der Generalversammlung teilzunehmen,
- c) sich an einem Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung oder Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen,
- d) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses eine Abschrift davon (einschließlich des Berichts des Aufsichtsrates) auf eigene Kosten zu verlangen,
- e) das zusammengefasste Prüfungsergebnis einzusehen,
- f) Anträge, die den Gegenstand der Genossenschaft betreffen (insbesondere Erweiterung, Beschränkung oder Veränderung der Dienstleistungen) an den Vorstand zu richten,

(2) Folgende Formen „persönlicher Assistenz“ soll die Genossenschaft auf Antrag insbesondere bereitstellen:

- a) „Persönliche Assistenz“ zur selbstständigen Teilnahme am alltäglichen Leben in der Gemeinschaft,
- b) Grundpflegeleistungen zum Ausgleich körperlicher und/oder anderer Beeinträchtigungen,
- c) Haushaltshilfen als Unterstützung einer selbständigen Haushaltsführung,
- d) „Persönliche Assistenz“ zur Bewältigung des Alltages für Menschen mit Lernbehinderung,
- e) Arbeits- und Ausbildungsassistenz in Beschäftigungsverhältnissen,
- f) Elternassistenz zur Entlastung von Eltern behinderter oder pflegebedürftiger Kinder.

(3) Darüber hinaus bietet die Assistenzgenossenschaft eine Beratung und Begleitung bei Begutachtungen und Unterstützung bei Anträgen gegenüber den Kostenträgern an.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
- b) die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern,
- c) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen,
- d) eine Änderung der Anschrift mitzuteilen.

§ 14 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens 21 Kalendertage vor der Generalversammlung verschickt werden. Anträge auf Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung, die seitens eines Mitgliedes gewünscht werden, müssen spätestens 14 Kalendertage vor der Generalversammlung an den Vorstand abgeschickt werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen durch den Vorstand spätestens 10 Kalendertage vor der Generalversammlung abgeschickt werden.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Sind weniger stimmberechtigte Mitglieder erschienen, so ist die zweite Generalversammlung, die mit denselben Beschlussgegenständen einberufen worden ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Zu dieser zweiten Generalversammlung kann frühestens am Tag nach der ersten, nicht beschlussfähigen, Generalversammlung eingeladen werden. Spätestens muss die Einladung zu der zweiten Generalversammlung vier Wochen nach der ersten, nicht beschlussfähigen, Generalversammlung erfolgen. Die Einladung muss mindestens 17 Tage vor der Generalversammlung abgeschickt werden.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme, soweit es kein Fördermitglied ist.

(4) Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft sein.

(5) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen wirken dabei wie Neinstimmen. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

(6) Für Beschlüsse über

- die Aufhebung der Sozialbindung im Liquidationsfalle,
- die Auflösung und Verschmelzung der Genossenschaft,
- Änderungen der Satzung,

ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich, soweit nicht das Genossenschaftsgesetz eine höhere Mehrheit voraussetzt.

(7) Die Generalversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Aufsichtsrates geleitet. Die Generalversammlung kann die Versammlungsleitung einer anderen Person übertragen.

(8) Die Beschlüsse werden gemäß § 47 GenG protokolliert.

(9) Die Generalversammlung beschließt eine Geschäftsordnung in der alle Rechte und Pflichten der Gremien sowie der Mitglieder geregelt sind, soweit dies nicht durch Satzung erfolgen muss. In der Geschäftsordnung kann eine virtuelle Mitgliederversammlung zur Vorbereitung der Generalversammlung vorgesehen werden.

(10) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes.

(11) Die Generalversammlung darf keine Gewinnverteilung an die Mitglieder beschließen.

§ 15 Assistenznehmer/Innenversammlung

(1) Behinderte Menschen, die ihre persönliche Assistenz regelmäßig über die Genossenschaft organisieren, bilden die Assistenznehmer/Innenversammlung.

(2) Die Assistenznehmer/Innenversammlung dient dem Informationsaustausch, der Bewältigung von Konflikten, die sich insbesondere aus der Inanspruchnahme persönlicher Assistenz ergeben, der Ausgestaltung, Weiterentwicklung und Überprüfung des Angebotes an persönlicher Assistenz und der Klärung der mit ihr zusammenhängenden Fragen.

(3) Die Assistenznehmer/Innenversammlung kann zu allen Fragen der Gestaltung des Angebotes an persönliche Assistenz Vorschläge machen und dem Aufsichtsrat und dem Vorstand Anregungen geben. Der Vorstand hat sich hierzu innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich zu äußern.

(4) Die Assistenznehmer/Innenversammlung kann vom Aufsichtsrat oder von Assistenznehmerinnen und Assistenznehmern jederzeit einberufen werden.

§ 16 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: dem/der Vorsitzenden, Vorstand für Finanzen und dem/der Beisitzer/in. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt und abberufen, sie sollen behinderte Menschen sein. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre.

(2) Der/die Vorsitzende und der Vorstand für Finanzen vertreten die Genossenschaft einzeln, der/die Beisitzer/in vertritt mit einem anderen Vorstandsmitglied zusammen. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen im Sinne des § 181 2. Alt. BGB befreit.

(3) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.

(4) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen. Über die Höhe der Entgelte der Vorstandsmitglieder und die Aufwandsentschädigung für Beisitzer entscheidet der Aufsichtsrat.

(5) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung.

(6) Der Vorstand bedarf der Zustimmung der Generalversammlung für

- a) Verträge über den Kauf, Belastung und Veräußerung von Immobilien und
- b) den Mitgliedsantrag bei genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen, sowie anderen Organisationen, die der Interessenwahrung des Genossenschaftszweckes dienen.

(7) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für

- a) die Aufstellung eines das folgende Jahr umfassenden Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes der Geschäftsstelle,
- b) Geschäfte, deren Gegenstand im Einzelfall den Wert von 25.000,00 € übersteigen.
- c) Abschluss, Änderung und Auflösung von Verträgen über wiederkehrende Leistungen der Genossenschaft, soweit es sich nicht um Verträge mit Assistent/innen handelt, die durch einen Assistenzvertrag finanziell abgesichert sind bzw. soweit nicht im Wirtschaftsplan enthalten,

- d) Entgeltvereinbarungen über Assistenzleistungen mit Finanzierungsträgern der persönlichen Assistenz,
- e) Ausgestaltung und Änderung von Verträgen mit Assistenznehmer/innen über die Erbringung persönlicher Assistenzleistungen und
- f) die Änderung des Wirtschaftsplans, wenn sich einzelne Haushaltspositionen um mehr als 10% erhöhen oder reduzieren und
- g) die Gründung sowie Änderungen von Gesellschaftsverträgen von Gesellschaften, die sich im Mehrheitsbesitz der Genossenschaft befinden.

(8) Anträge der Mitglieder nach § 12 (1) f) sind auf der nächsten Vorstandssitzung zu behandeln und unverzüglich mit einer Stellungnahme dem Aufsichtsrat und der Assistenznehmer/innen Versammlung zuzuleiten.

(9) Ein Antrag eines Mitgliedes auf Organisation „persönlicher Assistenz“ kann nur abgelehnt werden, wenn erhebliche Belange der Genossenschaft beeinträchtigt werden oder hierfür keine Assistent/innen vorhanden sind oder beschafft werden können. Vor der Entscheidung ist mit Unterstützung der Genossenschaft die finanzielle Absicherung der Assistenzleistung abzuklären.

§ 17 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er wird einzeln vertreten von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/Stellvertreter. Die Amtsdauer des Aufsichtsrates beträgt 4 Jahre. Scheiden während der Amtszeit Aufsichtsratsmitglieder aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung aus den verbleibenden Aufsichtsratsmitgliedern. Eine Nachwahl auf einer außerordentlichen Generalversammlung ist erst erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei fällt.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

(3) Der Aufsichtsrat kontrolliert und berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. In dringenden Fällen bestellt der Aufsichtsrat Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Generalversammlung.

(4) Der Aufsichtsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, die Generalversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vergütung erhalten. Die Vergütung darf den Rahmen von § 3 Nr. 26a EStG nicht überschreiten. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten zudem einen Auslagenersatz, der auch pauschaliert gewährt werden kann.

§ 18 Gewinnverteilung, Verlustdeckung und Rücklagen

- (1) Eine Gewinnverteilung an die Mitglieder findet nicht statt, die Geschäftsguthaben, auch die der Fördermitglieder, werden nicht verzinst.
- (2) Der bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebende Verlust des Geschäftsjahres wird auf die Mitglieder verteilt. Die Verteilung geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres. Die Generalversammlung kann auch beschließen Verluste aus Rücklagen zu decken sowie Verluste auf neue Rechnung vorzutragen.
- (3) Der gesetzlichen Rücklage werden 10% des Jahresüberschusses zugeführt, höchstens jedoch die nach § 58 Nr. 7a Abgabenordnung mögliche Zuführung, bis höchstens € 100.000 erreicht sind.

§ 19 Auflösung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt nach dem Genossenschaftsgesetz mit der Maßgabe, dass kein Mitglied mehr zurückerhalten darf, als es Einzahlungen auf den Geschäftsanteil geleistet hat.
- (2) Bei Auflösung der Genossenschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Genossenschaft, das nicht nach Absatz 1 verteilt werden kann, an den Verein „Selbstbestimmt Leben Bremen e.V.“ mit Sitz in Bremen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Falls der Verein „Selbstbestimmt Leben Bremen e.V.“ nicht mehr besteht oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt ist, fällt das Vermögen der Genossenschaft, das nicht nach Absatz 1 verteilt werden kann, an den Verein „Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. (ISL), mit Sitz in Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft im „elektronischen Bundesanzeiger“.

Bremen, den 08.07.2015